Beilage zu STRB Nr. 1289/2021
15. Dezember 2021

Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB)

vom 15. Dezember 2021

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 Abs. 2 lit. a, b und c GO[1],

beschliesst[2]:

1. Teil: Allgemeines

Gegenstand
a. Organisation

Art. 1 Dieses Reglement bestimmt die Grundzüge der Organisation:

a. der Ausschüsse des Stadtrats;
b. der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers;
c. der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten;
d. der Departemente.

b. Aufgaben und Befugnisse

Art. 2 [1] Dieses Reglement bezeichnet die dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse.

[2] Es regelt die massvolle und stufengerechte Übertragung seiner weiteren Aufgaben und Befugnisse an:

a. die Departementsvorstehenden;
b. die Ausschüsse des Stadtrats;
c. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber;
d. die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten;
e. die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre;
f. die Dienstchefinnen und Dienstchefs.

[3] Besondere Bestimmungen des Stadtrats bleiben vorbehalten.

---

[1] AS 101.100
[2] Begründung siehe STRB Nr. 1289 vom 15. Dezember 2021.

Zuständigkeit

Art. 3 [1] Der Stadtrat besorgt alle Angelegenheiten, die gemäss übergeordnetem Recht in seiner Zuständigkeit liegen.

[2] Er entscheidet abschliessend über Geschäfte:

a. die gemäss übergeordnetem Recht nicht übertragbar sind (unübertragbare Aufgaben und Befugnisse);
b. die er sich durch besondere Bestimmungen zur Entscheidung vorbehält (vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse).

Politische Tragweite

Art. 4 Der Stadtrat beschliesst über alle Geschäfte mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen für die Stadt.

Auffangkompetenz

Art. 5 Den Departementsvorstehenden obliegen sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die:

a. gemäss übergeordnetem Recht in der Zuständigkeit des Stadtrats liegen;
b. übertragbar sind;
c. der Stadtrat sich nicht selbst vorbehält oder einer anderen departementsunabhängigen Instanz oder Angestellten übertragen hat; und
d. einem departementalen Aufgabenbereich zugeordnet werden können.

Notrecht
a. Ermächtigung

Art. 6 [1] Zur Ergreifung notrechtlicher Massnahmen ist jene verwaltungsinterne Instanz ermächtigt, die unter grösstmöglicher Einhaltung der städtischen Kompetenzordnung die der Notsituation angemessensten Entscheide treffen kann.

[2] Die Ermächtigung steht unter der Bedingung, dass:

a. die Einhaltung der Kompetenzordnung zu einer Verzögerung führen würde;
b. durch diese Verzögerung die Interessen der Stadt unmittelbar erheblich gefährdet oder schwer geschädigt würden.

b. Genehmigung

Art. 7 Die sich auf Notrecht stützende Instanz unterbreitet ihren Entscheid umgehend:

a. zur nachträglichen Genehmigung der zuständigen Instanz;

b. zur Vormerknahme den übergeordneten Instanzen und dem Stadtrat.

2. Teil: Organisation, Aufgaben und Befugnisse

I. Stadtrat

Kompetenzfragen

Art. 8 Der Stadtrat entscheidet über die Zuständigkeit bei:

a. Kompetenzkonflikten zwischen den Departementsvorstehenden, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber und der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten;

b. unklarer Zuständigkeit eines Departements oder einer departementsunabhängigen Instanz.

Verträge

Art. 9 Der Stadtrat ist zuständig für Verträge und Vereinbarungen:

a. mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen;

b. zwischen zwei oder mehreren Departementen mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen (interdepartementale Vereinbarungen); oder

c. deren Inhalte generell-abstrakten Bestimmungen des Stadtrats gleichzusetzen sind.

Schutzobjekte und Inventare

Art. 10 [1] Der Stadtrat ist zuständig für die Inventaraufnahme und -entlassung potenzieller Schutzobjekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes sowie des Natur- und Gartendenkmalschutzes gemäss Planungs- und Baugesetz[3].

[2] Er entscheidet über vorsorgliche Schutzmassnahmen für nicht inventarisierte Objekte.

Aufhebung öffentlicher Strassen

Art. 11 Der Stadtrat ist zuständig für die Aufhebung öffentlicher Strassen gemäss dem Strassengesetz[4].

Informationsbekanntgabe

Art. 12 Der Stadtrat ist zuständig für die Informationsbekanntgabe gemäss Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz[5], wenn:

---

[3] vom 7. September 1975, PBG, LS 700.1.
[4] vom 27. September 1981, StrG, LS 722.1.
[5] vom 10. September 2008, ÖGV, AS 170.400.

a. entscheidrelevante Unterlagen in der Geschäftsverwaltung des Stadtrats abgelegt sind; und

b. Informationen seiner internen Meinungsbildung dienen oder dienten.

Weiterzug von Entscheiden

Art. 13 Der Stadtrat beschliesst über die Anfechtung eines Rechtsmittel- oder Genehmigungsentscheids, der einen Stadtratsbeschluss betrifft.

II. Stadtschreiberin oder Stadtschreiber

Leitung der Stadtkanzlei

Art. 14 [1] Die Stadtkanzlei ist die Stabsstelle des Stadtrats und die Koordinationsstelle der Stadtverwaltung.

[2] Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei.

[3] Sie oder er ist direkt dem Stadtrat unterstellt.

[4] Soweit keine abweichende Regelung besteht, kommen ihr oder ihm sinngemäss die Befugnisse einer oder eines Departementsvorstehenden zu.

Stellvertretung

Art. 15 [1] Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers:

a. vollumfänglich bei deren oder dessen Verhinderung oder Abwesenheit; oder

b. aufgrund einer Anweisung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers.

[2] Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters obliegen deren Aufgaben und Befugnisse einer ausserordentlichen Stellvertretung.

Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter

Art. 16 [1] Der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber ist die oder der Informationsbeauftragte des Stadtrats unterstellt.

[2] Die oder der Informationsbeauftragte:

a. stellt die Information der Öffentlichkeit über die Geschäfte des Stadtrats sicher;

b. berät den Stadtrat in Informations- und Kommunikationsfragen;

c. koordiniert die Informationstätigkeit des Stadtrats, der Departemente und der Stadtkanzlei;

d. stellt die Erarbeitung und Einhaltung des städtischen Erscheinungsbilds sicher.

Aufgabenübertragung

Art. 17 Der Stadtrat kann Aufgaben und Befugnisse der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers in einem Erlass an Angestellte der Stadtkanzlei übertragen.

Allgemeine Aufgaben

Art. 18 Der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Planung, Vorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung der Stadtratssitzungen;

b. Unterstützung des Stadtrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;

c. Entgegennahme und Weiterleitung von Zuschriften;

d. Erhebung von Rechtsvorschlägen bei Betreibungen gegenüber der Stadt;

e. Organisation der verwaltungsinternen Postdienstleistungen;

f. Erarbeitung von Richtlinien zur Ausarbeitung von Weisungen;

g. rechtsetzungstechnische Beratung;

h. Koordination der Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten des Gemeinderats;

i. Koordination von externen Vernehmlassungen.

Veröffentlichungen

Art. 19 Die Stadtkanzlei ist insbesondere zuständig für die Veröffentlichung:

a. der Erlass-Sammlung (Amtliche Sammlung);

b. der amtlichen Mitteilungen;

c. der Beschlüsse des Stadtrats;

d. der Interessenbindungen der Mitglieder des Stadtrats.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 20 [1] Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist zuständig für die Organisation und die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

[2] Sie oder er leitet das Sekretariat des Zentralwahlbüros.

[3] Sie oder er leitet und beaufsichtigt die Kreiswahlbürovorstände.

Einbürgerungen

Art. 21 [1] Die Stadtkanzlei behandelt die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts.

[2] Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist zuständig für:

a. die Antragstellung an den Stadtrat;

b. die Abschreibung des Gesuchs.

[3] Sie oder er vertritt die Stadt in allen Verfahren und Prozessen betreffend Einbürgerung.

Vernetzungs- und Koordinationsgremien

Art. 22 [1] Der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber obliegt die Organisation von Konferenzen und Anlässen zur Vernetzung und Koordination der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie der Dienstchefinnen und Dienstchefs.

[2] Der Stadtrat kann der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber zuhanden von Vernetzungs- und Koordinationsgremien Aufträge erteilen.

III. Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent

Leitung der Abteilung

Art. 23 [1] Die Abteilung Rechtskonsulent ist die rechtliche Stabsstelle des Stadtrats.

[2] Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent leitet die Abteilung.

[3] Sie oder er ist direkt dem Stadtrat unterstellt.

[4] Soweit keine abweichende Regelung besteht, kommen ihr oder ihm sinngemäss die Befugnisse einer oder eines Departementsvorstehenden zu.

Art. 24 Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten:

Stellvertretung

a. vollumfänglich bei deren oder dessen Verhinderung oder Abwesenheit; oder
b. aufgrund einer Anweisung der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten.

Art. 25 Der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

Allgemeine Aufgaben

a. Beratung des Stadtrats in allen Rechtsfragen;
b. rechtliche Prüfung der Stadtratsgeschäfte;
c. Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats;
d. Verfassen von Mitberichten im Rahmen von Neubeurteilungsverfahren;
e. Vorprüfung von in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichenden Erlassen;
f. Erarbeitung von Richtlinien zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsetzung;
g. Verfassen von Gutachten und Stellungnahmen.

Art. 26 Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent kann Aufträge des Gemeinderats für die Erstattung von Gutachten annehmen, sofern:

Aufträge des Gemeinderats

a. die Abteilung über die erforderlichen personellen und zeitlichen Ressourcen verfügt; und
b. der Stadtrat zustimmt.

Art. 27 [1] Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent nimmt die amtliche Vorprüfung von Volksinitiativen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte[6] zuhanden des Stadtrats vor.

Volksinitiativen
a. Vorprüfung

[2] Sie oder er kann den Initiantinnen und Initianten unverbindliche rechtliche Auskünfte erteilen.

[6] vom 1. September 2003, GPR, LS 161.

b. Antragstellung

Art. 28 Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent stellt dem Stadtrat Antrag für:

a. den Entscheid, ob die eingereichte Unterschriftenliste den einschlägigen Bestimmungen entspricht;
b. die erforderlichen Änderungen, wenn der Titel, die Begründung der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Verfahrens- und Prozessführung

Art. 29 [1] Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent vertritt die Stadt in allen Verfahren und Prozessen:

a. betreffend formelle und materielle Enteignung;
b. betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland[7];
c. die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragen wurden.

[2] Sie oder er kann die Verfahrens- und Prozessführung an ihr oder ihm unterstellte Juristinnen und Juristen sowie an Dritte übertragen.

Juristischer Austausch

Art. 30 Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent fördert mit geeigneten Massnahmen den juristischen Austausch und die juristische Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung und nach aussen.

IV. Ausschüsse

A. Bausektion

Baubehörde

Art. 31 [1] Die Bausektion ist die örtliche Baubehörde.

[2] Sie regelt ihre Organisation und die Geschäftserledigung in einem Reglement.

Zusammensetzung

Art. 32 [1] Ordentliche Mitglieder der Bausektion sind:

a. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements;

[7] vgl. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, BewG, SR 211.412.41.

b. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements;

c. die Vorsteherin oder der Vorsteher eines weiteren Departements.

[2] Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte:

a. das dritte Mitglied;

b. drei ordentliche Ersatzmitglieder;

c. ausserordentliche Ersatzmitglieder bei Bedarf.

[3] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements führt den Vorsitz.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 33 [1] Der Bausektion obliegen sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die das Planungs- und Baugesetz (PBG)[8] der örtlichen Baubehörde übertragen hat.

[2] Sie kann die Zuständigkeit für Bewilligungen im Anzeigeverfahren in einem Erlass massvoll und stufengerecht an einzelne Mitglieder oder an Angestellte übertragen.

[3] Die Übertragung an Angestellte ist zulässig, wenn:

a. die Angestellten einer in Anhang 1 bezeichneten Organisationseinheit angehören; und

b. die Zustimmung der oder des zuständigen Departementsvorstehenden vorliegt.

B. Plan Lumière

Beleuchtungskonzept

Art. 34 Der Ausschuss Plan Lumière ist für den Vollzug des städtischen Beleuchtungskonzepts zuständig.

Zusammensetzung

Art. 35 [1] Mitglieder des Ausschusses sind:

a. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements;

[8] vom 7. September 1975, LS 700.1.

b. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements;

c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe.

[2] Bei Verhinderung eines Mitglieds kommt die Stellvertretungsregelung der Departementsvorstehenden zur Anwendung.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 36 Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

a. die Entscheidung, ob ein Objekt die Kriterien des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière erfüllt;

b. die Festlegung des Kostenteilers für die Beleuchtung von Objekten im Eigentum Dritter, die gemäss dem Beleuchtungskonzept Plan Lumière beleuchtet werden sollen.

V. Departemente

A. Allgemeines

Departemente

Art. 37 Die Stadtverwaltung ist in folgende Departemente gegliedert:

a. Präsidialdepartement;

b. Finanzdepartement;

c. Sicherheitsdepartement;

d. Gesundheits- und Umweltdepartement;

e. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement;

f. Hochbaudepartement;

g. Departement der Industriellen Betriebe;

h. Schul- und Sportdepartement;

i. Sozialdepartement.

Organisation und Aufgabenbereiche

Art. 38 [1] Jedem Departement steht ein Stadtratsmitglied vor.

[2] Jedes Departement verfügt mindestens über:

a. ein Departementssekretariat; diesem steht mindestens eine Departementssekretärin oder ein Departementssekretär vor;

b. Dienstabteilungen; diesen stehen mindestens eine Dienstchefin oder ein Dienstchef vor.

[3] Der Stadtrat bestimmt in Anhang 2 insbesondere:

a. die Grundzüge der weiteren Organisation der Departemente;

b. die Zuteilung der Aufgabenbereiche an die Departemente;

c. Organisationseinheiten, denen die Kompetenzen einer Dienstabteilung zukommen.

Unterschrift
a. Berechtigung

Art. 39 [1] Wem die Befugnis zur Erledigung einer Aufgabe übertragen wurde, ist für die entsprechenden Geschäfte unterschriftsberechtigt.

[2] Die Departementsvorstehenden können ergänzende Regelungen für ihr Departement erlassen.

[3] Besondere Bestimmungen des Stadtrats oder des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

b. Pflicht

Art. 40 Die Pflicht zur eigenhändigen Unterzeichnung besteht, wenn das übergeordnete Recht oder besondere Bestimmungen des Stadtrats dies vorsehen.

Authentizität und Integrität von Dokumenten

Art. 41 [1] Die Departemente gewährleisten mit geeigneten Mitteln die Authentizität und die Integrität ihrer Dokumente.

[2] Die Departementsvorstehenden können entsprechende Bestimmungen erlassen.

Behördenverkehr

Art. 42 Die Departemente verkehren für die Erledigung ihrer Aufgaben massvoll und stufengerecht:

a. mit anderen Stellen der Stadtverwaltung;

b. mit den Behörden der Gemeinden, der Bezirke, der Kantone und des Bundes;

c. mit Dritten.

B. Departementsvorstehende

Departementsleitung

Art. 43 [1] Die Mitglieder des Stadtrats leiten und beaufsichtigen als Departementsvorstehende die ihnen zugeteilten Departemente nach Massgabe des städtischen und des übergeordneten Rechts.

[2] Für jede Departementsvorsteherin und jeden Departementsvorsteher werden aus der Mitte des Stadtrats Stellvertretungen bezeichnet.

Aufgabenübertragung

Art. 44 [1] Die Departementsvorstehenden können ihre Aufgaben und Befugnisse oder diejenigen der ihnen unterstellten Angestellten massvoll und stufengerecht an weitere Angestellte ihres Departements übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Aufgaben und Befugnisse handelt.

[2] Sie regeln die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur selbstständigen Erledigung in einem Departementserlass.

Umsetzung von Beschlüssen

Art. 45 [1] Die oder der Vorstehende des antragstellenden Departements ist zuständig für die Umsetzung von Beschlüssen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Stimmberechtigten.

[2] Der Stadtrat bestimmt bei departementsübergreifenden Geschäften das für die Umsetzung zuständige Departement.

[3] Die Departementsvorstehenden können die Befugnis gemäss Abs. 1 in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

[4] Abweichende Bestimmungen des Stadtrats bleiben vorbehalten.

Kompetenzdevolution

Art. 46 Die Departementsvorstehenden können einen in der Zuständigkeit ihres Departements liegenden Entscheid dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten (Kompetenzdevolution), wenn:

a. zeitgleich ein Stadtratsbeschluss für dasselbe Vorhaben erforderlich ist; und
b. dadurch ein Effizienzgewinn erreicht werden kann.

Verfahrens- und Prozessführung
a. Befugnis

Art. 47 [1] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für die Führung von Rechtsmittelverfahren und Prozessen, soweit der

Stadtrat diese Befugnis nicht sich selbst vorbehält oder anderweitig überträgt.

[2] Sie können Dritte mit der Führung von Verfahren und Prozessen beauftragen.

[3] Sie können die Befugnis in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

b. Vergleich

Art. 48 [1] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für den Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen, wenn:

a. sie über die entsprechende Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis verfügen;
b. die Höhe des Vergleichs ihre Finanzbefugnisse nicht übersteigt; und
c. keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind.

[2] Sie können die Befugnis in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

c. Vormerknahme

Art. 49 [1] Die Departementsvorstehenden unterbreiten dem Stadtrat zur Vormerknahme Verfahren, die einen Stadtratsbeschluss oder sonst wichtige Interessen der Stadt betreffen; vorbehalten bleibt Art. 13.

[2] Sie informieren bei Stimmrechtsrekursen zu Abstimmungs- oder Wahlgeschäften umgehend die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten.

Administrativuntersuchung

Art. 50 [1] Die Departementsvorstehenden können in ihrem Zuständigkeitsbereich Administrativuntersuchungen einleiten.

[2] Sie können die Befugnis in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie an Dienstchefinnen und Dienstchefs übertragen.

[3] Die kantonalen Bestimmungen über die Administrativuntersuchung sind sinngemäss anwendbar.

C. Besondere Departementszuständigkeiten

Ernennung von Beamtinnen und Beamten

Art. 51 [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Präsidialdepartements ernennt:

a. die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie deren Stellvertretung gemäss dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch[9];

b. die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs[10].

[2] Sie oder er kann die Befugnis zur Ernennung der Stellvertretung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten an eine Departementssekretärin oder einen Departementssekretär oder an eine Dienstchefin oder einen Dienstchef übertragen.

Vorsorgliche Massnahmen inventarisierter Objekte

Art. 52 [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ist zuständig für die Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen in Bezug auf inventarisierte Objekte des Natur- und Gartendenkmalschutzes.

[2] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements ist zuständig für die Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen in Bezug auf inventarisierte Objekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes.

[3] Die Vorstehenden können die Befugnis in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

Strassenbauprojekte

Art. 53 [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ist zuständig für die Festsetzung von Strassenbauprojekten im Rahmen ihrer oder seiner Finanzbefugnisse.

[2] Die Befugnis ist nicht übertragbar.

---

[9] vom 2. April 1911, EG ZGB, LS 230.
[10] vom 26. November 2007, EG SchKG, LS 281.

Art. 54 [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ist zuständig für die Verwarnung und Ermächtigung zum Abschuss von Hunden gemäss dem Gesetz über Jagd und Vogelschutz[11].

Abschuss von Hunden

[2] Die Befugnis ist nicht übertragbar.

Art. 55 [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe ist zuständig für die Ausrichtung der Beiträge der Stadt an:

Gemeindebeiträge öffentlicher Verkehr

a. den Zürcher Verkehrsverbund;

b. die Einlage des Kantons Zürich in den Bahninfrastrukturfonds.

[2] Die Befugnis ist nicht übertragbar.

D. Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie Dienstchefinnen und Dienstchefs

Art. 56 [1] Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre leiten und beaufsichtigen die Departementssekretariate nach Massgabe des städtischen und übergeordneten Rechts.

Departementssekretärinnen und Departementssekretäre

[2] Sie sind direkt den jeweiligen Departementsvorstehenden unterstellt.

Art. 57 [1] Die Dienstchefinnen und Dienstchefs leiten und beaufsichtigen ihre Dienstabteilungen nach Massgabe des städtischen und des übergeordneten Rechts.

Dienstchefinnen und Dienstchefs

[2] Sie sind direkt den zuständigen Departementsvorstehenden unterstellt.

[3] Sie sind verpflichtet, die Departementsvorstehenden periodisch sowie insbesondere bei politisch bedeutsamen Ereignissen und Vorgängen über den Geschäftsgang zu orientieren.

[11] vom 12. Mai 1929, LS 922.1.

3. Teil: Finanzbefugnisse

I. Grundsätze

Übertragung

Art. 58 [1] Die Finanzbefugnisse des Stadtrats und der Departementsvorstehenden sind nicht übertragbar.

[2] Die Departementsvorstehenden können die Finanzbefugnisse der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie der Dienstchefinnen und Dienstchefs in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

[3] Anderslautende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Festlegung

Art. 59 [1] Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für einzelne Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie einzelne Dienstchefinnen und Dienstchefs folgende Finanzbefugnisse um höchstens den Faktor 2 erhöhen:

a. Ausgaben;

b. Vergaben.

[2] Die erhöhten Befugnisse werden in Anhang 3 aufgeführt.

[3] Die Departementsvorstehenden können die Finanzbefugnisse der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie der Dienstchefinnen und Dienstchefs in einem Departementserlass tiefer ansetzen.

[4] Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent verfügen über die um den Faktor 2 erhöhten Finanzbefugnisse der Dienstchefinnen und Dienstchefs.

Einschränkungen

Art. 60 Für die Kreditbewilligung durch eine dem Stadtrat untergeordnete Instanz gelten folgende Einschränkungen:

a. Die für den Verpflichtungskredit zuständige Instanz bewilligt den Zusatzkredit, wenn der Verpflichtungskredit zusammengerechnet mit dem Zusatzkredit ihre Finanzbefugnisse nicht überschreitet; andernfalls stellt sie Antrag bei der nächsthöheren Instanz.

b. Das Nettoprinzip gemäss § 110 Gemeindegesetz[12] findet keine Anwendung.

c. Der Stadtrat ist zuständig, wenn bei einem Vorhaben die Summe aus neuen und gebundenen Ausgaben die Befugnisse des Stadtrats für neue Ausgaben übersteigt.

d. Der Stadtrat beschliesst über sämtliche nicht budgetierten Ausgaben.

Veröffentlichung gebundener Ausgaben

Art. 61 Liegt eine gebundene Ausgabe für sich oder mit dem zugehörigen Verpflichtungskredit (Kreditsplitting) über den Befugnissen des Stadtrats für neue Ausgaben, ist der Beschluss zu veröffentlichen.

Bewertungsgutachten

Art. 62 Die zuständigen Instanzen beauftragen die städtische Schätzungskommission mit der Erarbeitung eines Bewertungsgutachtens, soweit die Geschäftsordnung für die städtische Schätzungskommission[13] dies vorsieht.

II. Ausgaben und Anlagen

A. Ausgaben

Neue Ausgaben
a. Stadtrat

Art. 63 Der Stadtrat ist zuständig für:

a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–;

b. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;

c. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–;

d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 200 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtzinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

e. Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–.

b. Departemente

Art. 64 [1] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für:

[12] vom 20. April 2015, GG, LS 131.1.
[13] vom 3. Juli 2019, AS 721.110.

a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 1 000 000.–;

b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;

c. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 50 000.–;

d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 100 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtzinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

e. Schenkungen im Wert bis Fr. 50 000.–.

[2] Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sind zuständig für:

a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200 000.–;

b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 10 000.–.

[3] Die Dienstchefinnen und Dienstchefs sind zuständig für:

a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300 000.–;

b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 15 000.–;

c. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 50 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtzinsen für ein und dieselbe Liegenschaft.

[4] Die Departementsvorstehenden können die Befugnis zur Ausrichtung von Repräsentationsgeschenken in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

Gebundene Ausgaben
a. Stadtrat

Art. 65 Der Stadtrat ist zuständig für:

a. gebundene einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.–;

b. gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.–.

b. Departemente

Art. 66 [1] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für:

a. gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 2 000 000.–;

b. gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 100 000.–.

[2] Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sind zuständig für:

a. gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 400 000.–;

b. gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 20 000.–.

[3] Die Dienstchefinnen und Dienstchefs sind zuständig für:

a. gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 600 000.–;

b. gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 30 000.–.

Informatikausgaben

Art. 67 Die Zuständigkeit für Informatikausgaben richten sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben.

B. Anlagen

Liegenschaften des Finanzvermögens
a. Stadtrat

Art. 68 Der Stadtrat ist zuständig bei Liegenschaften des Finanzvermögens für:

a. den Erwerb bei einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.–;

b. die Veräusserung bei einem Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–;

c. die tauschweise Abgabe bei einem Verkehrswert von mehr als Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–;

d. die tauschweise Abgabe bei einem Verkehrswert von mehr als Fr. 1 000 000.–, soweit die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens dadurch vermieden werden kann;

e. Investitionen von mehr als Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–;

f. den baulichen Unterhalt ohne erheblichen Entscheidungsspielraum von mehr als Fr. 2 000 000.–.

b. Departemente

Art. 69 [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements ist zuständig bei Liegenschaften des Finanzvermögens für:

a. den Erwerb bei einem Verkehrswert bis Fr. 2 000 000.–;

b. die Veräusserung bei einem Verkehrswert bis Fr. 500 000.–;

c. die tauschweise Abgabe bei einem Verkehrswert bis Fr. 1 000 000.–;

d. Investitionen bis Fr. 1 000 000.–;

e. den baulichen Unterhalt ohne erheblichen Entscheidungsspielraum bis Fr. 2 000 000.–.

[2] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe sind zuständig für den Erwerb, die Veräusserung und die tauschweise Abgabe je bei Liegenschaften im Verkehrswert bis Fr. 500 000.–.

[3] Die Direktorin oder der Direktor von Liegenschaften Stadt Zürich ist zuständig bei Liegenschaften des Finanzvermögens für:

a. den Erwerb bei einem Verkehrswert bis Fr. 500 000.–;

b. Investitionen bis Fr. 500 000.–;

c. den baulichen Unterhalt ohne erheblichen Ermessensspielraum bis Fr. 600 000.–.

Beteiligungen des Finanzvermögens

Art. 70 Der Stadtrat ist zuständig für:

a. den Erwerb von Beteiligungen in das Finanzvermögen;

b. die Veräusserung von Beteiligungen des Finanzvermögens.

III. Vergaben

Stadtrat

Art. 71 Der Stadtrat entscheidet über Vergaben von mehr als Fr. 2 000 000.–.

Departemente

Art. 72 [1] Die Departementsvorstehenden entscheiden über Vergaben bis Fr. 2 000 000.–.

[2] Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre entscheiden über Vergaben bis Fr. 600 000.–.

[3] Die Dienstchefinnen und Dienstchefs entscheiden über Vergaben bis Fr. 900 000.–.

Art. 73 Über die Erhöhung entscheidet die für den neuen Gesamtbetrag der Vergabe zuständige Instanz. Vergabeerhöhung

IV. Verträge über Einnahmen

A. Allgemeines

Art. 74 [1] Der Stadtrat ist zuständig für Verträge über Einnahmen mit erheblicher politischer Bedeutung. Grundsatz

[2] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen.

[3] Sie können die Befugnis in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

B. Vermietung und Verpachtung

Art. 75 Der Stadtrat ist zuständig für Verträge über die Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft: Stadtrat

a. mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 200 000.–; oder
b. mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von mehr als 10 Jahren.

Art. 76 [1] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für Verträge über die Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins bis Fr. 200 000.–. Departemente

[2] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements ist zuständig für Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von städtischen Sportanlagen mit einem jährlichen Zins bis Fr. 1 100 000.–.

[3] Die Departementsvorstehenden können die Befugnis in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

C. Baurechte und Dienstbarkeiten

Art. 77 Der Stadtrat ist zuständig für: Stadtrat

a. die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften im Verkehrswert von mehr als Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–;

b. die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird.

Departemente

Art. 78 [1] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für:

a. die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften im Verkehrswert bis Fr. 500 000.–;

b. die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert bis Fr. 1 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird.

[2] Sie können die Befugnis in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

Unwesentliche Beeinflussung

Art. 79 Wird der Wert oder die Nutzbarkeit einer Liegenschaft nicht wesentlich beeinflusst, richtet sich die Zuständigkeit für die Einräumung von Dienstbarkeiten nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben.

V. Zuwendungen Dritter

Letztwillige Zuwendungen

Art. 80 Der Stadtrat ist zuständig für die Annahme und Zuweisung von letztwilligen Zuwendungen (Legate und Erbschaften) mit bestimmter Zweckbindung.

Schenkungen
a. Stadtrat

Art. 81 Der Stadtrat ist zuständig für die Annahme und Zuweisung von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung, sofern:

a. diese von erheblicher politischer Bedeutung sind;

b. erhebliche Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind; oder

c. deren Zuweisung oder Verwendung unklar ist.

b. Departemente

Art. 82 [1] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für die Annahme und Zuweisung von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung, sofern:

a. diese von untergeordneter politischer Bedeutung sind;

b. keine erheblichen Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind; und

c. deren Zuweisung und Verwendung klar ist.

[2] Sie können die Befugnis in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen.

VI. Weitere Geschäfte

Entwidmung und Umwidmung
a. Stadtrat

Art. 83 [1] Der Stadtrat ist zuständig für die Übertragung von Vermögenswerten vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen (Entwidmung) von mehr als Fr. 1 000 000.– oder von erheblicher politischer Bedeutung; massgebend ist der Verkehrswert.

[2] Der Stadtrat ist zuständig für Umwidmungen, sofern diese mehr als ein Departement betreffen oder von erheblicher politischer Bedeutung sind.

b. Departemente

Art. 84 [1] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für Entwidmungen bis Fr. 1 000 000.–, die von untergeordneter politischer Bedeutung sind.

[2] Die Entwidmung erfolgt in Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartements.

[3] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für Umwidmungen, die von untergeordneter Bedeutung sind und nur ihr Departement betreffen.

Wertberichtigungen

Art. 85 Die Zuständigkeit für die Genehmigung von ausserplanmässigen Abschreibungen (Wertberichtigungen) richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben.

Materielle Enteignung

Art. 86 Der Stadtrat ist bei materieller Enteignung zuständig für Vereinbarungen, Leistungen oder Einforderungen von Entschädigungen, soweit seine Finanzbefugnisse nicht überschritten werden.

Formelle Enteignung

Art. 87 [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe sind zuständig bei formellen Enteignungen für Vereinbarungen über:

a. Zwangsabtretungen, soweit diese der Schätzung der städtischen Schätzungskommission entsprechen;

b. Leistungen von Entschädigungen, sofern die Ausgabe von der zuständigen Instanz bewilligt wurde.

[2] Sie können die Befugnis gemäss Abs. 1 lit. b in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an einzelne Dienstchefinnen oder Dienstchefs übertragen.

Staatshaftungsbegehren

Art. 88 [1] Der Stadtrat ist zuständig für die Gutheissung von Staatshaftungsbegehren, wenn der von einer allfälligen Haftpflichtversicherung nicht abgedeckte Betrag die Befugnis der Departementsvorstehenden für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben übersteigt.

[2] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für die Gutheissung von Staatshaftungsbegehren, wenn der von einer allfälligen Haftpflichtversicherung nicht abgedeckte Betrag ihre Befugnis für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben nicht übersteigt.

[3] Die Departementsvorstehenden sind zuständig für die Abweisung von Staatshaftungsbegehren.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 89 Die nachstehenden Erlasse oder Bestimmungen des Stadtrats werden aufgehoben:

a. Art. 1 und 2, 14, 18 sowie 21–52 Geschäftsordnung des Stadtrats vom 10. Dezember 2003[14];

b. Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) vom 26. März 1997[15].

Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Art. 90 Folgende Beschlüsse des Stadtrats werden aufgehoben:

a. STRB Nr. 529 vom 20. Februar 1985 (Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland);

b. STRB Nr. 153 vom 21. Januar 1998 (Zuständigkeitsordnung im Bereich des Bau[polizei]rechts, Kompetenzdelegation);

---

[14] AS 172.100
[15] AS 172.110

c. STRB Nr. 137 vom 26. Januar 2000 (Kompetenzdelegation für die Ernennung zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter).

Art. 91 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Inkrafttreten

Anhang 1

Bausektion

Angestellte im Sinne von Art. 33 Abs. 3 lit. a gehören folgenden Organisationseinheiten an:

a. Umwelt- und Gesundheitsschutz (Dienstabteilung des Gesundheits- und Umweltdepartements);

b. Grün Stadt Zürich (Dienstabteilung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements);

c. Amt für Baubewilligungen (Dienstabteilung des Hochbaudepartements);

d. Amt für Städtebau (Dienstabteilung des Hochbaudepartements).

Stadt Zürich

Anhang 2
Departementsgliederung und -aufgaben (Anhang DGA)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 [1] Dieser Anhang regelt die Organisation der Departemente. Er bestimmt die Departementssekretariate, die Stabs-, Dienst- und Fachstellen sowie die Dienstabteilungen der Stadtverwaltung und teilt ihnen ihre Aufgaben zu.

[2] Dienst- oder Fachstellen sind kleinere Abteilungen mit besonderen koordinierenden Aufgaben, die in der Regel einem Departementssekretariat angegliedert sind. Stabsstellen sind eigenständige Abteilungen mit vorwiegend koordinierenden Spezialaufgaben, Dienstabteilungen eigenständige grössere Abteilungen mit besonderem Aufgabenkreis.

Art. 2 [1] Den Departementssekretariaten obliegen insbesondere folgende grundlegenden Aufgaben:

a. Unterstützung und Beratung der Departementsvorstehenden bei der Geschäftsführung des Departements sowie der Dienststellen und Dienstabteilungen;

b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Strategien und Zielsetzungen sowie deren Umsetzung für das Departement;

c. Koordination der Organisationsentwicklung;

d. Koordination und Überwachung des Budgetprozesses, des Geschäftsberichts und weiterer von den Departementsvorstehenden übertragenen Aufgaben;

e. Controlling auf Departementsstufe;

f. Ausrichtung der Beiträge an Dritte;

g. Planung und Koordinierung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit auf Departementsstufe, Anlaufstelle für die Medien;

h. Sekretariatsführung für die ständigen Kommissionen gemäss Verwaltungsetat;

i. soweit zutreffend, die Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 dieses Anhangs.

[2] In den besonderen Bestimmungen sind nur noch diejenigen zusätzlichen Aufgaben erwähnt, die über die in Abs. 1 erwähnten hinausgehen.

Art. 3 [1] Den Stabs-, Dienst- bzw. Fachstellen und Dienstabteilungen obliegen insbesondere folgende grundlegenden Aufgaben:

a. Ziel- und wirkungsorientierte, wirtschaftliche und umweltbewusste Geschäftsführung im Rahmen der Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften, Wahrung der Interessen der Stadt und deren Bevölkerung;

b. effizienter, fachlich optimaler Einsatz des Personals, Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann, Förderung der Aus- und Weiterbildung des Personals;

c. Festlegung einer klaren Aufbau- und Ablauforganisation, Bestimmung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der leitenden Mitarbeitenden sowie deren Stellvertretung;

d. Aufstellung der Budgetvorlagen und Rechnungsentwürfe; Finanzplanung, Controlling, Berichtswesen, Qualitätssicherung, Kreditüberwachung im eigenen Zuständigkeitsbereich; Erwirtschaften von Einnahmen und Bezug von Gebühren; Einholung von Subventionen;

e. Ausarbeitung von Berichten, Vernehmlassungen, Vorlagen und Erlassen im zugewiesenen Aufgabenbereich;

f. Unterstützung und Beratung der Departementsvorstehenden in allen das zugewiesene Aufgabengebiet betreffenden Geschäften.

[2] In den besonderen Bestimmungen sind die speziellen Aufgaben der Dienststelle oder Dienstabteilung erwähnt, die Aufzählung ist nicht abschliessend.

B. Besondere Bestimmungen

I. Präsidialdepartement (PRD)

Art. 4 [1] Die Dienstabteilungen des Präsidialdepartements sind:

– Bevölkerungsamt (BVA)

– Statistik Stadt Zürich (SSZ)
– Stadtarchiv (SAR)
– Museum Rietberg (MRZ)
– Kultur (KTR)
– Stadtentwicklung (STEZ)
– Projektstab Stadtrat (PSS)

[2] Zum Präsidialdepartement gehören ferner:

– Fachstelle für Gleichstellung (ZFG)
– Beauftragte/r für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
– Betreibungsämter (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, SBA) in organisatorischer und personeller Hinsicht

[3] Dem Präsidialdepartement sind administrativ zugeordnet:

– Friedensrichterinnen- und Friedensrichterämter (FRA)

Art. 5 Das Departementssekretariat erfüllt insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:

a. Supportdienste für das Departement und die Dienstabteilungen in den Bereichen:
   – Kommunikation
   – Finanzen und Controlling
   – Personal
   – Recht;
b. Koordination, Management und Controlling von departementalen Projekten;
c. Repräsentation und Veranstaltungen.

Art. 6 Das Bevölkerungsamt erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Beurkundung sämtlicher im Zivilstandskreis anfallenden Zivilstandsfälle;
b. Führung der Zivilstandsregister;
c. Durchführung der Vorbereitungsverfahren und der Trauungen sowie Durchführung der Vorverfahren und Eintragungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften;
d. Regelung der Melde- und Anwesenheitsverhältnisse;

e. Führung des Einwohnerinnen- und Einwohnerregisters und Schriftendepots;

f. Erstellen von Auszügen, Bestätigungen, Mitteilungen und Adressauskünften an Behörden, Amtsstellen und berechtigte Private;

g. Ausstellen von Identitätskarten;

h. Führung des Stimmregisters und Erfüllung weiterer Aufgaben im Stimmrechtswesen;

i. Aufsicht über die Friedhöfe und ihren ordnungsgemässen Betrieb;

k. Führung der Gräberadministration und -bewirtschaftung;

l. Einsargung und Überführung von Verstorbenen;

m. Betrieb des Krematoriums und der Aufbahrungshallen;

n. Genehmigung von Grabmälern und Überwachung der Ausführung sowie Kontrolle der Unterhaltspflicht;

o. Betrieb des Friedhof Forums.

Art. 7 Die Dienstabteilung Statistik Stadt Zürich erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Erhebungen;

b. Versorgung von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit mit statistischer Information (Medienmitteilungen, Analysen, Jahresberichte, Jahrbuch);

c. Führung und Weiterentwicklung des städtischen Datawarehouse;

d. Führung und Weiterentwicklung des Gebäude- und Wohnungsregisters der Stadt Zürich;

e. Erteilung von Auskünften, Ausführung von kundinnen- und kundenbezogenen Spezialauswertungen und Erbringung von Dienstleistungen für andere Dienststellen und -abteilungen, für kantonale und eidgenössische Stellen sowie für Dritte;

f. Wahrnehmung der Interessen und Verpflichtungen der Stadt Zürich gegenüber eidgenössischen und regionalen Stellen sowie Fachgremien für die Belange der Statistik;

g. Koordination der Tätigkeiten der Statistik innerhalb der Stadtverwaltung;

h. Koordination der Tätigkeiten im Bereich offene Verwal-

tungsdaten innerhalb der Stadtverwaltung.

Art. 8 Die Dienstabteilung Stadtarchiv erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Übernahme, Bewertung, Erschliessung, dauerhafte Erhaltung und Vermittlung archivwürdiger Unterlagen der städtischen Organe sowie privater Herkunft;

b. Beratung der städtischen Organe bei Umsetzung und Betrieb von Records Management;

c. Erteilung von Auskunft über das Archivgut sowie dessen Zugänglichkeit an Amtsstellen und Private;

d. Dokumentation der Geschichte der Stadt Zürich;

e. Führung der öffentlichen Turicensia-Bibliothek;

f. Betrieb eines öffentlich zugänglichen Lesesaals.

Art. 9 Das Museum Rietberg erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sammlung und Archivierung von aussereuropäischen Kunstwerken;

b. Betrieb des Museums im Rietberg-Komplex;

c. Durchführung von internationalen Ausstellungen;

d. Erforschung und Vermittlung der aussereuropäischen Kunst.

Art. 9bis (aufgehoben)

Art. 10 Die Dienstabteilung Kultur erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Betreuung der subventionierten Kunstinstitute;

b. Kulturförderung in den Bereichen Literatur, Musik, bildende Kunst, Theater, Tanz, Film sowie von interdisziplinären Projekten;

c. Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen (u. a. Theater am Hechtplatz, Filmpodium-Kino, Theaterspektakel, Helmhaus);

d. Durchführung allgemeiner kultureller Veranstaltungen.

Art. 11 Die Dienstabteilung Stadtentwicklung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Erarbeitung von Grundlagen, Strategien und Konzepten für eine nachhaltige und kohärente Stadtentwicklung;

b. Koordination von departementsübergreifenden Projekten und Erarbeitung von Grundlagen zur sozialräumlichen Stadtentwicklung und zu wohn- und wirtschaftspolitischen Fragen;

c. Koordination von Wirtschafts- und Integrationsförderung;

d. aussenpolitische Aufgaben und Projekte auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;

e. Koordination und Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit und der Humanitären Hilfe;

f. Wirtschaftsförderung im Sinne von Bestandespflege und Förderung von Neugründungen;

g. Standortmarketing und Promotion;

h. Erarbeitung von Grundlagen, Strategien und Konzepten für die Integrationsförderung;

i. Beratung für Migrantinnen und Migranten, Führung eines Welcome Desk und Unterstützung von Integrationsprojekten;

j. Umsetzung und Weiterentwicklung der Smart-City-Strategie;

k. Erarbeitung der langfristigen Dachstrategien des Stadtrats.

Art. 11bis Die Stabstelle Projektstab Stadtrat im Präsidialdepartement erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Planung, Leitung, Durchführung (Projektleitung), Koordination, Controlling und Dokumentation von strategischen, überdepartementalen Projekten des Gesamtstadtrats;

b. Aufbau bzw. Einführung adäquater und stufengerechter Planungs-, Steuerungs-, Controlling-, Dokumentations- sowie Kommunikationsinstrumente;

c. Mitwirkung in relevanten departements-/dienstabteilungsübergreifenden Projekten und Arbeitsgruppen;

d. Koordination des Legislaturschwerpunktprogramms des Stadtrats.

Art. 12 Die Fachstelle für Gleichstellung erfüllt insbesondere fol-

gende Aufgaben:

a. Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie homo-, bi-, trans- und intersexuellen Menschen (Gleichstellung) in allen Lebensbereichen und in der Stadtverwaltung;

b. Vermittlung in Streitfällen betreffend Gleichstellung zwischen Privaten sowie städtischen Angestellten und der Stadtverwaltung (Ombudsaufgaben);

c. Anspruch auf Konsultation und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Geschäften sowie personalrechtlichen Erlassen und Massnahmen, die (un)mittelbar die Gleichstellung betreffen;

d. Entwicklung und Durchführung von gleichstellungsfördernden Projekten, Konzeption und Durchführung eines gleichstellungsfördernden Bildungsangebots für das städtische Personal;

e. Beratung von Einzelpersonen, Gruppierungen, Institutionen, Verbänden und privaten Stellen sowie städtischen Angestellten und Projektgruppen, Begleitung von Departementen und Dienstabteilungen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;

f. Beratung von Institutionen, Verbänden und privaten Stellen sowie städtischen Angestellten und Projektgruppen, Begleitung von Departementen und Dienstabteilungen in Fragen der Gleichstellung von homo-, bi-, trans- und intersexuellen Menschen;

g. Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit zur Gleichstellung und regelmässige Berichterstattung zum Stand der Gleichstellung in der Stadt Zürich und in der Stadtverwaltung;

h. Zusammenarbeit mit Stellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie mit Institutionen und Verbänden;

i. Führung einer Bibliothek.

Art. 13 (aufgehoben)

II. Finanzdepartement (FD)

Art. 14 [1] Die Dienstabteilungen des Finanzdepartements sind:

– Finanzverwaltung (FVW)
– Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ)
– Steueramt (SST)
– Human Resources Management (HRZ)
– Organisation und Informatik (OIZ)

[2] Zum Finanzdepartement gehören ferner:

– Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF)
– Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (SEW)

[3] Dem Finanzdepartement ist im Rahmen der Aufsicht des Stadtrats zugeordnet:

– Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)
– Kongresshaus-Stiftung Zürich

Art. 15 Das Departementssekretariat erfüllt zusätzlich folgende besonderen Aufgaben:

a. IT-Controlling;

b. Verwaltung der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien;

c. Wohnbauförderung und Zweckerhaltung subventionierter Wohnungen, Beratung der gemeinnützigen Wohnbauträger und Abwicklung der Subventionsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Wohnbauförderung des Kantons Zürich; Überwachung der Subventionsbedingungen sowie weiterer Auflagen;

d. behördliche Mietzinskontrolle, Behandlung der Mietzinsbeschwerden bei den unterstützten Wohnungen;

e. Antragstellung und Bewirtschaftung des Beitragsfonds Finanzdepartement und des Klöti-Waser-Fonds zur Verschönerung der Stadt;

f. Aufsicht über die privatrechtlichen Stiftungen;

g. Wahrung der städtischen Interessen an Legaten und Erbschaften für die gesamte Stadtverwaltung.

Art. 16 Die Dienstabteilung Finanzverwaltung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Aufstellung des gesamtstädtischen Budgets einschliesslich der Nachtragskredite sowie die Erstellung des Tertialberichts und die Aufstellung der Globalbudgetergänzungen;

b. Erstellung des mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplans (FAP);

c. Führung der gesamtstädtischen Buchhaltung und kleinerer Mandatsbuchhaltungen;

d. Erstellung der gesamtstädtischen Jahresrechnung;

e. Beratung der Stadtverwaltung in Fragen des Finanz- und Rechnungswesens;

f. Beschaffung der erforderlichen Mittel am Geld- und Kapitalmarkt und Ausführung des Zinsen- und Kapitaldienstes;

g. Anlagen am Geld- und Kapitalmarkt und Vermögensverwaltung, inkl. Bewirtschaftung der Hypotheken der Pensionskasse;

h. Abwicklung des Bargeldverkehrs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit Prüfung der Zahlungsfreigabeberechtigung;

i. Begutachtung von Geschäften mit finanzieller Tragweite in wirtschaftlicher Hinsicht und Kontrolle der Kreditanträge;

k. Bearbeitung und/oder Koordination von gesamtstädtischen Projekten im Bereich des Finanzhaushalts;

l. Analyse des Finanz- und Lastenausgleichs in Kanton und Bund sowie Unterstützung der Departementsvorstehenden in der Wahrung der städtischen Interessen im Rahmen der Finanzpolitik von Kanton und Bund;

m. Kompetenzzentrum für Risiko-.und Versicherungsmanagement;

n. gesamtstädtisches Finanzcontrolling;

o. Beschaffungskoordination;

p. Betreuung der Fahrzeugkommission;

q. Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems (IKS).

Art. 17 Die Dienstabteilung Liegenschaften Stadt Zürich erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sicherung des Liegenschaftenbedarfs der Stadt Zürich und Erschliessung der städtischen Landreserven (ohne Werke);

b. Abgabe von Liegenschaften an Dritte, einschliesslich der nicht mehr betriebsnotwendigen Liegenschaften der Werke;

c. freihändiger Erwerb von Liegenschaften im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen und Bauverboten sowie

Vereinbarung von Bauverbotsentschädigungen für Freihaltezonengrundstücke;

d. Entwicklung und Bewirtschaftung der kommunalen Wohn- und Gewerbeliegenschaften und der übrigen durch Dritte genutzten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (ausgenommen Freihaltezonengrundstücke) sowie sämtlicher Liegenschaften des Finanzvermögens einschliesslich Federführung für Projektierung, Erstellung und Unterhalt der Bauten;

e. Führung eines städtischen Liegenschafteninventars mit Geodatenintegration (ohne öffentlichen Grund).

Art. 18 Das Steueramt erfüllt insbesondere folgende Aufgaben gemäss Steuergesetz und Verordnung zum Steuergesetz:

a. Bezug der Staats-, der Gemeinde-, der Personal-, der Kirchen-, der Grundstücksgewinn-, der Quellensteuern sowie der Nachsteuern und Bussen in Grundsteuerverfahren;

b. Vornahme der Steuereinschätzung von unselbstständigerwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen gemäss Weisung der Finanzdirektion;

c. Antragstellung zur Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern zuhanden der Kommission für die Grundsteuern;

d. steuerliche Bewertung von Liegenschaften;

e. Durchführung des Inventarverfahrens in Todesfällen;

f. Betrieb eines Scan Centers, einer Druckerei und eines Aktenlagers zur technischen Unterstützung der Haupttätigkeiten, wobei deren Dienstleistungen weiteren Dienstabteilungen und öffentlichen Institutionen zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 19 Die Dienstabteilung Human Resources Management erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Erarbeitung und Begutachtung von Weisungen für rechtsetzende Erlasse in Personalangelegenheiten;

b. Unterstützung beim Vollzug des Personalrechts, der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht und weiterer Erlasse betreffend Personalangelegenheiten nach rechtsgleichen und wirtschaftlichen Grundsätzen, namentlich durch Koordination der Praxis innerhalb der Stadtverwaltung sowie durch Abgabe von Richtlinien und Empfehlungen;

c. Prüfung und Begutachtung aller Weisungen für Planstellenschaffungen und weiterer Personalangelegenheiten, Erstellen von Mitberichten;

d. Entwicklung organisatorischer, administrativer und technischer Hilfsmittel für das Personalmanagement;

e. Beratung der Departemente und Dienstabteilungen, insbesondere der dezentralen Personaldienste, in personellen Angelegenheiten;

f. Prüfung der durch die Stadtverwaltung erlassenen Verfügungen betreffend Personalgeschäfte;

g. Case Management am Arbeitsplatz und Gesundheitsmanagement;

h. Weiterentwicklung stadtweiter Führungs- und Personalentwicklungsinstrumente; Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung durch ein stadtweites Kursangebot; ergänzendes Beratungsangebot für Personal- und Organisationsentwicklung der Departemente und Dienstabteilungen nach Verfügbarkeit der Ressourcen bei HRZ;

i. Koordination und Qualitätssicherung der Berufsbildung in der Stadtverwaltung, Entwicklung und Durchführung von Unterstützungs- und Bildungsmassnahmen für Personen, die sich in einer beruflichen Erstausbildung befinden (Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten) sowie Berufsbildungsverantwortliche und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Koordination des optimalen Berufseinstiegs für Lehrabgängerinnen und -abgänger;

k. Mitwirkung in der Planung und Budgetierung des städtischen Personalaufwands gemäss den Richtlinien des Stadtrats, Berichterstattung sowie Auswertung von HR-Kennzahlen;

l. Veranlassung der pünktlichen und korrekten Lohnauszahlung für das städtische Personal und in speziellen Fällen für das Personal weiterer mit der Stadt verbundener Institutionen;

m. Verrechnung der Beiträge und Abzüge an Sozial-, Personal- und Unfallversicherungen usw.;

n. Weiterentwicklung und gesamtstädtisch verbindliche Umsetzung der Arbeitgeberpositionierung und des Arbeitgeberauftritts sowie Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Publikation von Stellen und das Bewerbermanagement;

o. Führung des Sekretariats der Paritätischen Schlichtungsstelle, der paritätischen Arbeitsgruppe und der HR- und Berufsbildungsgremien;

p. stadtweite HR-IT-Koordination und Führung der stadtweiten HR-IT-Roadmap; Implementierung und fachlicher Betrieb von gesamtstädtischen HR-IT-Instrumenten;

q. Erarbeitung und Umsetzung der strategischen HR-Schwerpunkte der Stadt Zürich sowie Durchführung gesamtstädtischer HR-Projekte.

Art. 20 Die Dienstabteilung Organisation und Informatik ist verantwortlich für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatik-Basisinfrastruktur, für Informatik-Dienstleistungen und für die Gewährleistung der einheitlichen Informatik-Strategie, namentlich:

a. Erarbeiten und Umsetzen der städtischen Informatik-Strategie, stadtweiter Informatik-Standards und von Verfahrensregelungen und Methoden im ICT-Umfeld, einschliesslich Führen des städtischen Informatik-Handbuchs;

b. Führen der IT-Leiterinnen-/Leiter-Konferenz und Koordination mit externen Informatik-Stellen bei Bund, Kantonen, Gemeinden und sonstigen Gremien;

c. Führen und Betreiben von zwei Rechenzentren einschliesslich Hosting/Betrieb der Fachapplikationen der D/DA;

d. Planen, Evaluieren, Entwickeln/Aufbauen, Einführen, Realisieren und Betreiben:

   – der IT-Basisinfrastruktur der Stadtverwaltung einschliesslich der im Rahmen von KITS für Kids aufgebauten IT-Infrastruktur im Schulbereich

   – der zentralen IT-Services wie stadtweite IT-Büroarbeitsplätze, Kommunikationsinfrastruktur, Rechenzentrumsleistungen, Sicherheitseinrichtungen usw.

   – der stadtweiten Telefonielösungen (Sprache, Call-Center, Alarmierung, Videoconferencing usw.)

   – gesamtstädtisch einsetzbarer Softwarelösungen

   – von Digitalisierungsinstrumenten und Cloud-Services

   – von Organisations- und Informatiklösungen im Auftrag der Departemente, Dienstabteilungen und Dienststellen

   – von ICT-Kompetenzzentren, insbesondere in den Bereichen SAP/MIS/DWH, Datenlogistik/SOA, Microsoft-Anwendungen, ECM und E-Government;

e. Sicherstellen der Informationssicherheit durch:

– Erarbeiten von Informationssicherheitsrichtlinien

– Erarbeiten der Informationssicherheitspolitik

– Führen der Fachstelle Informationssicherheit: Koordination, Beratung und Unterstützung der Stadtverwaltung in allen Belangen der Informationssicherheit

– Betrieb und Weiterentwicklung des Security Operation Center (SOC) als zentralen Service für die Stadt;

f. Entwickeln und Unterhalten des städtischen Informatik-Mustervertragswerks, gestützt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatik-Konferenz;

g. Erarbeiten und Umsetzen der Lieferantenpolitik im Bereich der Informatik-Basisinfrastruktur; Koordination und Beschaffung von Dienstleistungen und Sachmitteln der Informatik-Basisinfrastruktur für die Stadtverwaltung;

h. Führen eines Schulungszentrums für Informatik- und Organisations-Ausbildung;

i. gesamtstädtische Koordination des Bezugs von IT-Dienstleistungen aus der Cloud.

Art. 21 (aufgehoben)

Art. 22 (aufgehoben)

III. Sicherheitsdepartement (SID)

Art. 23 [1] Die Dienstabteilungen des Sicherheitsdepartements sind:

– Stadtpolizei (Stapo)
– Schutz & Rettung (SRZ)
– Dienstabteilung Verkehr (DAV)

[2] Dem Sicherheitsdepartement ist ferner administrativ unterstellt:

– Stadtrichteramt (StRA)

Art. 24 Die Stadtpolizei erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;

b. Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Eigentum;

c. Durchführung von Ermittlungsverfahren bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen;

d. (aufgehoben);

e. Betreuung der Führungsstruktur für die Bewältigung von Ereignissen in besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie des Führungsstabs der Stadt Zürich;

f. andere, durch das Gesetz zugewiesene Obliegenheiten.

Art. 25 Schutz & Rettung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Organisation und Führung der Zivilschutzorganisation, der Sanität sowie der Berufs- und Milizfeuerwehr;

b. Einsatz bei Brandfällen, Öl-, Chemie und Strahlenunfällen sowie Hilfeleistungen bei Unfällen, Überschwemmungen, Sturmschäden usw. und in aussergewöhnlichen Notlagen;

c. Betrieb einer Einsatzleitzentrale für Feuerwehr und Sanität;

d. vorbeugender Brandschutz und Bevölkerungsschutz;

e. präklinische Versorgung von Notfällen und Krankentransporte;

f. Betrieb der Dienststelle für wirtschaftliche Landesversorgung;

g. Führung einer Rettungsschule.

Art. 26 Die Dienstabteilung Verkehr erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Organisation und Führung Dienstabteilung Verkehr;

b. Bearbeiten und Begleiten von Verkehrsprojekten und Mitarbeit in Verkehrsprojekten auch unter Federführung Dritter;

c. Signalisationen und Markierungen;

d. Erlass von Verkehrsanordnungen, Verkehrsvorschriften;

e. Bereitstellen der verkehrstechnischen Infrastruktur;

f. Verkehrslenkung;

g. Bewirtschaftung gebührenpflichtige Parkplätze;

h. Bewirtschaftung Blaue Zonen;

i. Bewirtschaftung der Verkehrsunfallstatistik;

k. Verkehrsmanagement Strasse;

l. Verkehrssicherheit.

Art. 27 (aufgehoben)

Art. 28 Das Stadtrichteramt erfüllt folgende Aufgaben:

a. Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen, die in die Zuständigkeit der Stadt Zürich fallen;

b. Vollzug der erlassenen Strafbefehle und sonstigen Entscheide;

c. zentrales Verlustscheininkasso für Dienstabteilungen der Stadt Zürich.

IV. Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)

Art. 29 [1] Die Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartements sind:

– Stadtspital Zürich (STZ)
– Gesundheitszentren für das Alter (GFA)
– Städtische Gesundheitsdienste (SGD)
– Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ)

[2] Zum Gesundheits- und Umweltdepartement gehört ferner:

– Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)

Art. 30 Das Departementssekretariat erfüllt zusätzlich folgende Aufgaben:

a. Sekretariat Umweltdelegation des Stadtrats;

b. Bedarfsplanung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die stationäre Pflegeversorgung;

c. Führung Geschäftsstelle für den Verein Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich.

Art. 31 (aufgehoben)

Art. 32 Das Stadtspital Zürich erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Zentrumsspital für die erweiterte Grundversorgung von Akutkranken in der Spitalregion durch stationäre und ambulante Leistungserbringung;

b. Ausbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte sowie andere Spitalberufe;

c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte.

Art. 33 (aufgehoben)

Art. 34 Die Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Betrieb von Wohn- und Pflegeeinrichtungen für die ältere Bevölkerung;

b. pflegerische, medizinische und therapeutische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Patientinnen und Patienten;

c. ambulante Dienstleistungen im Bereich der Entlastung und der allgemeinen Gesundheitsvorsorge der älteren Bevölkerung;

d. gemeindenahe medizinische Versorgung der älteren Bevölkerung, einschliesslich amtsärztliche Leistungen;

e. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte;

f. Betrieb eines Fort- und Weiterbildungszentrums;

g. Ausbildung für Gesundheitspersonal sowie weitere Berufe im Wohn- und Pflegeeinrichtungsbereich.

Art. 35 Die Städtischen Gesundheitsdienste erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Wahrnehmen der amtsärztlichen Funktionen, einschliesslich der Betrieb einer Anlaufstelle, und Allgemeine Gesundheitsvorsorge (Public Health);

b. Wahrnehmen der bezirksärztlichen Funktionen, insbesondere Planung und Durchführung von Massnahmen bei Infektionskrankheiten und Pandemien (u. a. Zwangshospitalisierung);

c. Beratung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers und der Stadtverwaltung in medizinischen und gesundheitlichen Fragen sowie Mitwirkung bei der Planung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung;

d. Betrieb von Einrichtungen für die stationäre und ambulante Behandlung Suchtmittelabhängiger und anderer marginalisierter Menschen sowie ärztliche Leistungen für das Sozialdepartement und andere, auch nichtstädtische Einrichtungen;

e. Betrieb einer Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik mit konsiliarischen und therapeutischen Leistungen für das Sozialdepartement und andere, auch nichtstädtische Einrichtungen;

f. Prävention im Bereich HIV, Hepatitis und sexuell übertragbare Erkrankungen (STI) bei Suchtmittelabhängigen und anderen marginalisierten Menschen;

g. Strategie, Bedarfsplanung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die ambulante Pflegeversorgung;

h. Auszahlung des öffentlichen Pflegebeitrags an ambulante Leistungserbringende;

i. Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung und Feststellung des individuellen Anspruchs auf Prämienverbilligung;

k. Ausrichtung von Beiträgen zur Entlastung von individuellen Gesundheitskosten wie Wochenbettbeitrag oder Pikettentschädigung an Hebammen;

l. Beratung und Information der älteren städtischen Bevölkerung im Bereich Wohnen und zu weiteren Lebensfragen im Alter.

Art. 36 (aufgehoben)

Art. 37 Die Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Förderung des Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes;

b. Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien;

c. Beratung und Information in den Bereichen Umwelt, Klima, Energie und Gesundheitsschutz;

d. Erarbeitung von Grundlagen und Strategien auf dem Gebiet des Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes; Initiieren von Massnahmen und Mitwirkung in der Umsetzung;

e. Wahrnehmung der Aufgaben der Umweltschutzfachstelle im Sinne von § 5 Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP)[1];

f. Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen des Lebensmittelrechts, der Tierschutzvorschriften und Fleischkontrolle, der Wohnhygieneverordnung, der Luftreinhalteverordnung, der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, der Lärmschutzvorschriften, des Schutzes vor Lichtemissionen, der Gewässerschutzvorschriften, der gesundheitspolizeilichen und gastgewerbegesetzlichen Vorschriften bei Bauten, der energie-, umwelt- und arbeitsrechtlichen Vorschriften bei Bauten sowie der Behindertengleichstellung bei Bauten und der Sicherstellung von einwandfreien Zuständen bezüglich Raumklima und Gebäudeschadstoffen;

g. Schädlingsprävention und -bekämpfung;

h. Planung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen städtischen Toilettenanlagen;

i. Verwaltung des Schlachthofareals.

Art. 38 (aufgehoben)

Art. 39 (aufgehoben)

V. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED)

Art. 40 Die Dienstabteilungen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sind:

– Tiefbauamt (TAZ)
– ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)
– Geomatik + Vermessung (GeoZ)
– Grün Stadt Zürich (GSZ)

Art. 41 Das Tiefbauamt erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Verkehrsplanung, Grundlagen und Konzepte, Verkehrsrichtpläne;

b. Federführung in der Erarbeitung und Überarbeitung der

[1] vom 5. Oktober 2011, LS 710.5.

Mobilitätsstrategie und Zuständigkeit für das Controlling;

c. Parkraum-, Güterverkehrs- und Erschliessungsplanung, Verkehrskonzepte für Grossobjekte, Baulinien;

d. Festlegung der Pflichtparkplätze;

e. Planung, Projektierung, Bau, baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen, Plätzen, Brücken, Unterführungen, Tunnels und Industriegleisen;

f. Projektierung, Bau und/oder baulicher Unterhalt von Werkleitungen sowie von Gewässern (im Auftrag städtischer Werke und Dritter);

g. Baukoordination von sämtlichen städtischen Tiefbauten und Tiefbauten Dritter;

h. Sicherung des Landbedarfs für den öffentlichen Grund;

i. Aufsicht über die bauliche Nutzung des öffentlichen Grunds;

j. Gestaltung des öffentlichen Grunds;

k. Planung, Erarbeitung und Umsetzung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum sowie Unterhalt und Bewirtschaftung von Kunstobjekten im öffentlichen Raum;

l. Verfahren im Zusammenhang mit Nationalstrassen-, Eisenbahn- und Wasserbauten.

Art. 42 ERZ Entsorgung + Recycling Zürich erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vermeidung, ökologische Bewirtschaftung und umweltgerechte Beseitigung der Abfälle;

b. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung;

c. Kehricht- und Wertstoffsammlung;

d. Erstellung und Betrieb der Kehrichtheizkraftwerke und weiterer der Entsorgung dienender Anlagen, Sicherstellung der notwendigen Deponien;

e. energetische Nutzung der Abwärme zur Fernwärme- und Stromproduktion;

f. Planung und Projektierung der Siedlungsentwässerung;

g. Betrieb, Unterhalt und Erweiterung des öffentlichen Entwässerungsnetzes einschliesslich Bäche sowie der Kläranlage;

h. betrieblicher Unterhalt von Einrichtungen der Strassen-

entwässerung;

i. Genehmigung und Kontrolle der privaten Abwasseranlagen;

k. Reinigung und Winterdienst von öffentlichem Raum.

Art. 43 Die Dienstabteilung Geomatik + Vermessung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Nachführung, Unterhalt und Erneuerung der geodätischen Grundlagen;

b. Geometer- und Katasterdienstleistungen;

c. Ingenieur- und Bauvermessung;

d. Erfassung, Verarbeitung und Abgabe von Geodaten;

e. Betreiben der Geodateninfrastruktur sowie Koordination der Geoinformation;

f. Layout-, Grafik- und Print-Dienstleistungen.

Art. 44 Grün Stadt Zürich erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Landschaftsplanung, Landschaftsrichtplanung, Grün- und Freiraumplanung, Waldentwicklungsplanung;

b. Natur- und Landschaftspflege, Naturförderung auf dem ganzen Stadtgebiet einschliesslich Wald, Gartendenkmalpflege, Naturschutz;

c. Projektierung, Bau, Unterhalt und Verwaltung von öffentlichen Parkanlagen, Friedhöfen, Sportplätzen, Spielplätzen, Gartenarealen und Grünanlagen in Frei- und Strandbädern; ebenso die Grünanlagen auf Schulhöfen und entlang von Strassen;

d. Forstbetrieb, Gutsbetrieb, Rebberge, Stadtgärtnerei, Sukkulenten-Sammlung, Chinagarten und Naturschulen;

e. Führung der Ackerbaustelle, Aufsicht über die Flurwege, Verwaltung der stadteigenen Landwirtschaftsbetriebe und Landwirtschaftsflächen sowie der Landflächen in der Freihaltezone;

f. naturnahe Pflege und Gestaltung der Stadtwaldungen als Erholungs- und Lebensraum;

g. Unterstützung der Stiftung Wildnis Park Zürich zur Erhaltung und Förderung des Naturerlebnisparks Sihlwald und

des Tierparks Langenberg;

h. Betreuung des städtischen Wildschonreviers;

i. Verwaltung der Betriebsliegenschaften.

Art. 45 (aufgehoben)

VI. Hochbaudepartement (HBD)

Art. 46 Die Dienstabteilungen des Hochbaudepartements sind:

– Amt für Städtebau (AfS)
– Amt für Hochbauten (AHB)
– Immobilien Stadt Zürich (IMMO)
– Amt für Baubewilligungen (AfB)

Art. 47 Das Amt für Städtebau erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Erarbeitung von Grundlagen für die Stadtplanung (Geoinformatik [GI-Analysen, GI-Datenmanagement], raumplanerische Darstellung);

b. organisatorische und materielle Koordination der Richtplanung (regional und kantonal);

c. Siedlungsrichtplan;

d. Richtplan öffentlicher Bauten und Anlagen;

e. Bauordnung und Zonenplan;

f. Sondernutzungsplanungen;

g. Quartierplangeschäfte;

h. Vorbereitung der Geschäfte der Schätzungskommission;

i. städtebauliche und stadträumliche Studien und Konkurrenzverfahren;

j. architektonische und städtebauliche Beratung und Beurteilung von Baugesuchen;

k. Geschäftsführung des Baukollegiums;

l. nachhaltige Entwicklung im Städtebau;

m. Gebietsmanagement (Entwicklungsgebiete);

n. gestalterische Überprüfung und Bewilligung von Anlagen

der Aussenwerbung sowie Ausschreiben und Verpachten der städtischen analogen sowie digitalen Plakatstellen und interaktiven Stadtpläne im öffentlichen Grund;

o. Denkmalpflege und Inventarisation;

p. Geschäftsführung der Denkmalpflegekommission;

q. Archäologie und Dendroarchäologie;

r. baugeschichtliches Archiv.

Art. 48 Das Amt für Hochbauten erfüllt insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit stadteigenen Liegenschaften und Bedürfnissen der Stadtverwaltung:

a. Durchführen von Ideen- und Architekturwettbewerben;

b. Ausarbeiten von baulichen Konzepten, Strategieplanungen und Machbarkeitsstudien;

c. Planung, Projektierung und Ausführung von Instandsetzungen, Erneuerungen, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten;

d. Erarbeiten von Strategien, Konzepten, Normen und Standards im Bereich Bau;

e. Erarbeiten und Realisieren von Kunst am Bau;

f. Unterstützung und Controlling für Bauvorhaben des gemeinnützigen Wohnungsbaus und der von der Stadt unterstützten Drittinstitutionen.

Art. 49 (aufgehoben)

Art. 50 Die Dienstabteilung Immobilien Stadt Zürich erfüllt insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit stadteigenen Liegenschaften und Bedürfnissen der Stadtverwaltung:

a. Eigentümervertreterin für die zugeteilten Liegenschaften im Verwaltungsvermögen einschliesslich Sicherstellen einer nachhaltigen Steuerung des Liegenschaftenportfolios (Portfoliomanagement) und Monitoring der Ressource Raum;

b. Bewirtschaftung, Optimierung und Betrieb der zugeteilten Liegenschaften, einschliesslich Auslösung und Begleitung der Projekte;

c. Unterstützung der Departemente und Dienstabteilungen in der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Raumbedarfsstrategien;

d. Beschaffung und Zuteilung von Räumen und Flächen für die Stadtverwaltung einschliesslich Vorhalten der notwendigen Reserve- und Rochadeflächen;

e. Leitung der departementsübergreifenden Standort- und Raumkoordination für öffentliche Infrastrukturbauten;

f. Beschaffung der Energieträger;

g. Auskunfts- und Verbindungsdienst der Telefonzentrale für die Hauptnummer der Stadtverwaltung;

h. Ausleihung und Bewirtschaftung der Kunstsammlung der Stadt Zürich;

i. Koordination und Ausführung der offiziellen Beflaggung der Stadt Zürich;

j. Führung von infrastrukturellen und technischen Dienstleistungsbetrieben einschliesslich Beschaffung, Planung, Fachberatung und Schulung, Unterhalt, Reparaturen und Entsorgung (Bewirtschaftung) in den Fachbereichen:

   – Schliess- und Sicherheitstechnik

   – Ausstattung und Umzug des Schul- und Verwaltungsmobiliars

   – Einrichten der Wahl- und Abstimmungslokale

   – Gebäudereinigung und Wäscherei

   – Schreinerei und Zimmerei sowie Modellbauatelier (Stadtmodelle)

   – Technik und Material für Maschinen und Geräte für Liegenschaften, Hausdienst und Reinigung, Betriebseinrichtungen und -material sowie Arbeitskleidung

   – Dienstfahrzeugvermietung und Fahrzeugunterhalt;

k. (aufgehoben).

Art. 51 Das Amt für Baubewilligungen vollzieht die baupolizeilichen Vorschriften und erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

a. Baugesuchsberatung;

b. Prüfung der Baugesuche mit Antragstellung an die Bau-

sektion;

c. Bearbeitung von Rechtsmittelgeschäften;

d. Erteilung von verschiedenen baupolizeilichen Bewilligungen;

e. Kontrolle der Bauausführung;

f. Kontrolle der Aufzüge und Krane;

g. Sicherheitskontrolle zur Gefahrenvermeidung von Drittpersonen bei Baustellen im Hochbau.

VII. Departement der Industriellen Betriebe (DIB)

Art. 52 [1] Die Dienstabteilungen des Departements der Industriellen Betriebe sind:

– Wasserversorgung (WVZ)
– Elektrizitätswerk (ewz)
– Verkehrsbetriebe (VBZ)

[2] Zum Departement der Industriellen Betriebe gehört ferner:

– Energiebeauftragte/r (EB)
– Geschäftsstelle Wärme Zürich
– Stiftung Behinderten-Transporte Zürich (BTZ)

Art. 53 (aufgehoben)

Art. 54 Das Departementssekretariat erfüllt zusätzlich folgende Aufgabe:

– Betreuung von Beteiligungsgesellschaften im Tätigkeitsbereich der Dienstabteilungen und im Bereich Gasversorgung

Art. 55 Die Wasserversorgung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser;

b. Transport, Verteilung und Verkauf von Trinkwasser;

c. Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen;

d. Betrieb von öffentlichen Trinkbrunnen und Sicherstellung der Notwasserversorgung;

e. Installationskontrolle;

f. Information und Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten;

g. Erwerb und Verwaltung werkeigener Liegenschaften;

h. Bereitstellung von Trinkwasser und Erbringung von technischen Dienstleistungen für die angeschlossenen Partnergemeinden;

i. Kontrolle der Wasserqualität vom Rohwasser bis zur Abgabe und Erbringen von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für Dritte.

Art. 56 Das Elektrizitätswerk erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Beschaffung von elektrischer Energie durch Eigenproduktion, Beteiligungen und Zukauf von Dritten;

b. Transport der elektrischen Energie;

c. Verteilung und Verkauf elektrischer Energie in der Stadt Zürich und in Partnergemeinden im Kanton Graubünden sowie an Dritte;

d. Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen;

e. Erbringen von Netzdienstleistungen;

f. Erstellung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und Uhren;

g. Erbringen von gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder Fördermassnahmen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele im Elektrizitätsbereich;

h. Erbringen von Energiedienstleistungen;

i. Installationskontrolle;

j. Beratung von Kundinnen und Kunden;

k. Erwerb und Verwaltung werkeigener Liegenschaften;

l. Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen;

m. Geschäftsführung bei Gesellschaften des ewz.

Art. 57 Die Verkehrsbetriebe erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Betreiben von öffentlichen Verkehrsmitteln;

b. Erfassen von Marktpotentialen und Kundenbedürfnissen, Verkaufsförderung;

c. Zusammenarbeit mit dem Zürcher Verkehrsverbund und mit andern Verkehrsunternehmen und Erbringen von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen;

d. Planung, Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen;

e. Beschaffung und Unterhalt von Rollmaterial;

f. Erwerb und Verwaltung betriebseigener Liegenschaften;

g. Geschäftsführung für die Stiftung Behinderten-Transporte Zürich;

h. Angebotsplanung für den öffentlichen Verkehr im Marktgebiet;

i. Erzielen von Nebenerträgen im Rahmen der ZVV-Zielvereinbarung, insbesondere durch Bewirtschaftung sowie Weiterentwicklung von Infrastruktur (namentlich Betriebsanlagen, Haltestellen und Werbeflächen im Haltestellenbereich) und Rollmaterial, auch in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen und Rechtsträgern.

Art. 58 Die oder der Energiebeauftragte erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Koordination der städtischen Energiepolitik;

b. kommunale Energieplanung und Koordination der Teilrichtplanung Versorgung und Entsorgung;

c. strategische Beratung bezüglich der Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich.

VIII. Schul- und Sportdepartement (SSD)

Art. 59 [1] Die Dienstabteilungen des Schul- und Sportdepartements sind:

– Schulamt (SAM)
– Schulgesundheitsdienste (SG)
– Sportamt (SPA)
– Fachschule Viventa (FSV)
– Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)

[2] Zum Schul- und Sportdepartement gehören weiter:

– Departementskommunikation
– Fachstelle für Gewaltprävention

Art. 60 Das Departementssekretariat erfüllt insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:

a. Supportdienste in den Bereichen Finanzen, Personal und Informatik für das Departement und die Dienstabteilungen;

b. Koordination, Management und Controlling von departementalen Projekten;

c. Rechtsdienst für das Departement und die Kreisschulbehörden;

d. Betrieb des NONAM (Nordamerika Native Museum).

e. (aufgehoben)

Art. 61 Die Dienstabteilung Schulamt erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Führung der Präsidial- und Kanzleigeschäfte der Schulpflege;

b. Bearbeitung der Geschäfte für die Volksschule, die kommunalen Schulen auf der Volksschulstufe und die Betreuungseinrichtungen;

c. Bearbeitung der Personalangelegenheiten der städtischen Schulen auf der Volksschulstufe einschliesslich der Betreuungseinrichtungen und der Hausdienste;

d. Bearbeitung der Geschäfte der städtischen Schulentwicklung;

e. Beratung von Behörden und Amtsstellen in allen Fragen der Volksschule, der kommunalen Schulen auf der Volksschulstufe, der Betreuungseinrichtungen und der Hausdienste;

f. Schulraumplanung in Zusammenarbeit mit dem Hochbaudepartement, Koordination der räumlichen Infrastrukturplanung innerhalb des Departements;

g. Koordination der Nutzungsvergabe für Einfachhallen von Schulanlagen und Schulsport-Aussenanlagen ausserhalb der schulischen Betriebszeit;

h. Schul- und Büromaterialverwaltung:

   1. Beschaffung von Unterrichts- und Spielmaterial sowie Beschaffung und Unterhalt von technischen Kleingeräten für die Schulen,

2. Beschaffung von Bürogeräten, Drucksachen, Büromaterial und weiterem Verbrauchsmaterial für die Schulen, die Stadtverwaltung und von der Stadt unterstützte Drittinstitutionen.

Art. 62 [1] Die Dienstabteilung Schulgesundheitsdienste umfasst die Fachabteilungen:

– Schulärztlicher Dienst (SAD)
– Schulpsychologischer Dienst (SPD)
– Schulzahnärztlicher Dienst (SZD)
– Fachstelle für Suchtprävention und Gesundheitsförderung (SUP)

[2] Die Dienstabteilung Schulgesundheitsdienste erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Koordination und Bearbeitung der Geschäfte im Bereich Gesundheit und Prävention sowie der psychologischen Beratung im Schulbereich;

b. Führung von quartiernahen niederschwelligen Beratungsstellen in den Schulkreisen sowie der sexualpädagogischen Beratungsstelle Lust und Frust;

c. Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrkräften, Hortleitenden und Schulbehörden in gesundheitlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen;

d. individual- und gruppenmedizinische schulärztliche Untersuchungen und Beratungen;

e. Entwicklung bedarfsgerechter präventivmedizinischer Angebote für Kinder und Jugendliche einschliesslich freiwilliger Impfangebote;

f. schulpsychologische Abklärung und Betreuungen sowie therapeutische Interventionen und Begleitungen;

g. Empfehlungen und Koordination von pädagogischen und therapeutischen Massnahmen;

h. Suchtprävention und Gesundheitsförderung und Bearbeitung der entsprechenden Geschäfte (durch die Suchtpräventionsstelle auch in ausserschulischen Bereichen);

i. Unterstützung bei Schulentwicklungsprojekten;

j. zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie Prophylaxemassnahmen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr;

k. Gesundheitsberichterstattung und präventiv ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 63 Das Sportamt erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Führung der städtischen Sportanlagen einschliesslich der Hallenbäder, Freibäder und Schulschwimmanlagen;

b. Durchführung von Massnahmen zur Förderung des Sports, Information der Bevölkerung über die Sportmöglichkeiten und Unterstützung der Sportorganisationen;

c. Unterstützung von Schulen und Behörden bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung des obligatorischen Sportunterrichts;

d. Durchführung des obligatorischen Schwimmunterrichts an der Volksschule;

e. Organisation von Sportkursen und -lagern für die Schuljugend ausserhalb der Schulzeit;

f. Bereitstellung und Wartung von Sportgeräten und -material für die Schulsportanlagen;

g. Beratung von Behörden und Amtsstellen in allen Fragen des Schul-, Vereins- und Freizeitsports, insbesondere beim Bau von Turnhallen und Sportanlagen;

h. Koordination der Nutzungsvergabe für Mehrfachhallen von Schulanlagen ausserhalb der schulischen Betriebszeit.

Art. 64 (aufgehoben)

Art. 65 Die Dienstabteilung Fachschule Viventa erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Leitung und Sicherstellung des Schulbetriebs und der Administration in den Bereichen Berufsvorbereitung, Integration, Berufs-, Erwachsenen- und Elternbildung;

b. Leitung und Sicherstellung des Schulbetriebs und der Administration des Sonderschulangebots «15plusSHS»;

c. Bearbeitung und Entwicklung von grundsätzlichen schulischen, pädagogischen und organisatorischen Belangen;

d. Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität nach anerkannten Normen;

e. Bearbeitung von Personalangelegenheiten;

f. Rechnungsführung und Controlling;

g. Planung und Bewirtschaftung der Räumlichkeiten in Zusammenarbeit mit der Immobilien-Bewirtschaftung;

h. Führung der Präsidial- und Kanzleigeschäfte der Schulkommission.

Art. 66 Die Leitung der Musikschule Konservatorium Zürich erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Leitung des Musikschulbetriebs und Sicherstellung von Angebot und Qualität;

b. Leitung der Musikschulverwaltung und des Supports;

c. Bearbeitung und Entwicklung von grundsätzlichen schulischen, pädagogischen und organisatorischen Belangen;

d. Rechnungsführung und Controlling für die Musikschule;

e. Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Musikschule;

f. Verwaltung der Musikzentren und der Unterrichtsräume;

g. Führung der Präsidial- und Kanzleigeschäfte der Schulkommission.

IX. Sozialdepartement (SD)

Art. 67 [1] Die Dienstabteilungen des Sozialdepartements sind:

– Support Sozialdepartement (SDS)
– Laufbahnzentrum (LBZ)
– Soziale Einrichtungen und Betriebe (SEB)
– Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL)
– Soziale Dienste (SOD)

[2] Dem Sozialdepartement ist administrativ zugeordnet:

– Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB)

Art. 68 Das Departementssekretariat erfüllt zusätzlich insbesondere folgende Aufgaben:

a. operative Führung des Inspektorats zur Bekämpfung von

Missbrauch in der Sozialhilfe;

b. Geschäftsführung der Sozialbehörde und ihrer Ausschüsse;

c. Rechtsdienst der Sozialbehörde;

d. Krippenaufsicht;

e. Geschäftsstelle des Verwaltungsrats der Asyl-Organisation Zürich (AOZ);

f. Führen des Kontraktmanagements:

   1. Bedarfsplanung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen für soziale Leistungen, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Soziokultur und soziale Integration,

   2. Antragstellung und Abwicklung von Beiträgen des Sozialdepartements an private Trägerschaften.

Art. 69 Support Sozialdepartement erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Unterstützung des Departements in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Controlling und Infrastruktur;

b. Information über das öffentliche und private Angebot im Sozialbereich und gezielte Orientierungshilfe durch das Informationszentrum.

Art. 70 Das Laufbahnzentrum erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Berufswahlvorbereitung, individuelle Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Coaching und Casemanagement für Jugendliche bis zum Sek-II-Abschluss;

b. Berufsinformation für Jugendliche und Erwachsene;

c. Laufbahnberatung Erwachsener;

d. Stipendiengewährung und -vermittlung an Jugendliche und Erwachsene für die systematische Vor-, Aus- und Weiterbildung.

Art. 71 [1] Das Sozialdepartement ist das für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) zuständige Departement gemäss Art. 4 Verordnung über die Asyl-

Organisation Zürich[2].

[2] Das Sozialdepartement stellt Antrag in allen die AOZ betreffenden Angelegenheiten, soweit der Stadtrat oder der Gemeinderatzuständig sind.

Art. 72 Die Sozialen Einrichtungen und Betriebe erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Führung von Angeboten zur beruflichen und sozialen Integration;

b. Führung von Angeboten zur Überlebenshilfe und Behandlung von Suchtmittelabhängigen;

c. Führung von Wohn- und Unterkunftsangeboten;

d. Führung von städtischen Kindertagesstätten.

Art. 73 (aufgehoben)

Art. 74 (aufgehoben)

Art. 75 Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Festsetzung und Auszahlung der Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen sowie Krankheits- und Behinderungskosten nach Bundesrecht, Beihilfen und Zuschüsse nach kantonalem Recht, Gemeindezuschüsse nach städtischem Recht);

b. Beratung von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern;

c. Auszahlung des öffentlichen Pflegebeitrags an stationäre Leistungserbringende.

Art. 76 Die Sozialen Dienste erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

a. wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz;

[2] vom 2. März 2005, AS 851.160.

b. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gemäss kantonalem Kinder- und Jugendhilfegesetz;

c. Leistungen und Inkasso finanzieller Beiträge gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (Unterhaltsbeiträge, Überbrückungshilfen);

d. Pflegekinderfürsorge gemäss kantonaler Gesetzgebung;

e. Führung zivilrechtlicher Massnahmen, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich angeordnet werden; Regelung von Vaterschaft, Sorgerecht, Betreuung und Unterhalt für Kinder unverheirateter Eltern;

f. Verantwortung für alle soziokulturellen quartier- oder stadtbezogenen Aktivitäten und Einrichtungen, die das Sozialdepartement in eigener Regie betreibt;

g. Einbringen der sozialen Aspekte in städtische Entwicklungsvorhaben anderer Dienstabteilungen der Stadtverwaltung sowie Unterstützung der Bevölkerung bei Selbstorganisation, Eigeninitiative und Mitwirkung, um das Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt zu fördern;

h. Unterstützung von Freiwilligenarbeit und Selbsthilfegruppen.

Anhang 3

Erhöhte Finanzbefugnisse

In folgenden Fällen gelten erhöhte Finanzbefugnisse gemäss Art. 59 Abs. 1 und 2:

Neue Ausgaben

Departement / Art / Funktionsbezeichnung	Erhöhte Befugnis in Fr.

Gebundene Ausgaben

Departement / Art / Funktionsbezeichnung	Erhöhte Befugnis in Fr.

Vergaben

Departement / Funktionsbezeichnung	Erhöhte Befugnis in Fr.